

# RS OGH 1998/11/26 6Ob297/98i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1998

## Norm

ABGB §549

## Rechtssatz

Wird Trauerkleidung von den nächsten Angehörigen des Verstorbenen aus Anlaß des Todesfalles angeschafft und zum Begräbnis getragen (ohne daß dadurch erkennbar ein weiterer persönlicher Bedarf gedeckt wird), stehen sie in einer ausreichend engen Beziehung zur Bestattung, die ihre Einordnung unter die Begräbniskosten unter der Voraussetzung rechtfertigt, daß die durch die Anschaffung entstandenen Kosten den Vermögensverhältnissen des Verstorbenen angemessen sind. Auf die Vermögensverhältnisse der nahen Angehörigen kommt es hingegen für die Einordnung der Kosten der Trauerkleidung unter die Nachlaßverbindlichkeiten nicht an.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 297/98i

Entscheidungstext OGH 26.11.1998 6 Ob 297/98i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111213

## Dokumentnummer

JJR\_19981126\_OGH0002\_0060OB00297\_98I0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)